

Erweiterung der Notbetreuung in Schule und Kindertageseinrichtung ab 27.04.2020

Liebe Eltern,

im Rahmen ihrer Beschlüsse vom 15. April 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder festgelegt, dass die Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus aufrechterhalten werden und Kindertageseinrichtungen für den regulären Betrieb weiterhin geschlossen bleiben. Oberste Priorität hat dabei, eine weitere sich rasant ausbreitende Infektionswelle zu verhindern. Nachdem das wirtschaftliche Leben in den nächsten Tagen langsam wieder hochfährt, hat das Land Baden-Württemberg entschieden, die Notbetreuung in Baden-Württemberg auszuweiten, um Eltern, die einer präsenzpflichtigen Arbeit nachgehen, zu entlasten.

Vom 27. April 2020 an wird deshalb die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege, an Grundschulen sowie an den weiterführenden Schulen ausgeweitet. Neu ist insbesondere, dass nicht nur Kinder, deren Eltern Teil der kritischen Infrastruktur sind, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte, beziehungsweise die oder der Alleinerziehende, einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben, für ihren Arbeitgeber dort als unabkömmlich gelten und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.

Das Angebot bleibt dabei weiter eine Notbetreuung. Aus Gründen des Infektionsschutzes wird die Erweiterung deshalb auch künftig nur einen begrenzten Personenkreis umfassen können. Vor diesem Hintergrund müssen die Eltern eine Bescheinigung von ihrem Arbeitgeber vorlegen in der bescheinigt wird, dass eine Präsenzpflicht besteht und der/die Mitarbeiter/in unabkömmlich gestellt wird. Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung. Weiterhin bedarf es der schriftlichen Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist. Die Gemeinde Herdwangen-Schönach hat hierzu das angehängte Formular ausgearbeitet, um sämtliche für die Entscheidung über die Notbetreuung erforderlichen Unterlagen zusammen zu haben.

Die Notbetreuung findet wie bislang in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bislang besucht, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt. Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der laut Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die jeweilige Schulart geltenden Klassenteilers. Da auch in der Notbetreuung der Infektions- und Gesundheitsschutz immer Vorrang hat, kann die Einrichtung gemeinsam mit dem Einrichtungsträger die Gruppengröße reduzieren, falls sich andernfalls die Infektionsschutzregeln nicht einhalten lassen.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, haben Kinder Vorrang, bei denen

1. ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur (gemäß Corona-Verordnung) arbeitet und unabhkömmlich ist, oder
2. Kinder, für die das Jugendamt festgestellt hat, dass die Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie
3. Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Die Entscheidung, welche Kinder die Notbetreuung dann in Anspruch nehmen können, wurde vom Kultusministerium dann an die Kommunen übertragen. Es ist nach dem aktuellen Stand davon auszugehen, dass wir mehr Bedarf an Notbetreuungsplätzen haben, wie tatsächlich Plätze zur Verfügung gestellt werden können. Notbetreuungsplätze können nicht auf Dauer garantiert werden. Ggf. kann es sein, dass aufgrund späterer Anmeldungen und der begrenzten Platzkapazitäten Plätze wieder für Kinder von Eltern, die in systemrelevanten Bereichen arbeiten freigegeben werden müssen. Wir bedauern dies, haben aufgrund der dynamischen Veränderungen und sich ständig ändernden Verordnungen und Vorschriften des Landes derzeit leider keine anderen verlässlicheren Lösungsansätze.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat auf seinen Internetseiten weitergehende Informationen zur Erweiterung der Notbetreuung veröffentlicht.

Eltern, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen müssen, werden gebeten, ihr Kind bzw. ihre Kinder mittels beiliegendem Formblatt, samt Arbeitgeberbescheinigung für jeden Erziehungsberechtigten getrennt, anzumelden. Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung werden für den Monat Mai Kindergartenbeiträge erhoben.

Dies gilt auch für diejenigen Eltern, deren Kind bzw. Kinder schon bisher in der Notbetreuung aufgenommen sind.

Herdwangen-Schönach, den 21.04.2020

Ralph Gerster
Bürgermeister

Anmeldung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung nach § 1a Corona-Verordnung

Allgemeine Angaben zu den Eltern (bitte ankreuzen oder ausfüllen)

- Beide Erziehungsberechtigte**, Präsenzpflcht beider am Arbeitsplatz und beide unabhkmmlich.
- Alleinerziehend**, Präsenzpflcht am Arbeitsplatz und unabhkmmlich.

Die Präsenzpflcht ist mittels Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.

Elternteil 1

Vorname

Nachname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

Arbeitgeber

Funktion im Betrieb

Umfang der beruflichen Tätigkeit:

_____ in Prozent

Präsenzpflchtige berufliche Tätigkeit

außerhalb der Wohnung:

_____ Std./Woche

Elternteil 2

Vorname

Nachname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

Arbeitgeber

Funktion im Betrieb

Umfang der beruflichen Tätigkeit:

_____ in Prozent

Präsenzpflchtige berufliche Tätigkeit

außerhalb der Wohnung:

_____ Std./Woche

Angaben zu den beruflichen Tätigkeitsfeldern der Eltern

(sofern zutreffend, bitte ankreuzen unter Angabe für welchen Elternteil dies zutrifft)

Sofern die Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig Kinder von Eltern in folgenden Tätigkeitsfeldern aufzunehmen:

Tätigkeitsfelder nach § 1 Abs. 8 CoronaVO

- Tätigkeiten in den nach §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr
- Bereich der Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht
- Ambulante Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie in gemeindepsychiatrischen und sozialpsychiatrischen Einrichtungen und Diensten, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und bei ambulanten Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie in notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden
- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind
- Rundfunk und Presse
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden
- die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien
- Bestattungswesen

oder

- Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt hat, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist.

Angaben zum Kind

Kind 1

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Derzeit in folgender Einrichtung betreut

Betreuungsbedarf mit Angabe von Tag
und Uhrzeit:

Kind 2

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Derzeit in folgender Einrichtung betreut

Betreuungsbedarf mit Angabe von Tag
und Uhrzeit:

Erklärung des/der Erziehungsberechtigten:

Ich nehme/Wir nehmen zur Kenntnis, dass Kinder, die

- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind

oder

- Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen

von der Notbetreuung ausgeschlossen sind, bzw. umgehend ausgeschlossen werden und der/die Erziehungsberechtigte/-n für die Meldung an den Kindergarten/Schule verantwortlich sind und bei unterlassener Meldung an die Kindergartenleitung/Schulleitung für entstehende Schäden und Mehraufwendungen in Regress genommen werden können. Der/Die Erziehungsberechtigten willigen ein, dass die Erzieher/-innen, Lehrer/-innen bei Vorliegen von Erkrankungsanzeichen die Temperatur der Kinder messen dürfen. Im Falle eines Vorliegens von Krankheitssymptomen werden der/die Erziehungsberechtigte/-n umgehend informiert und das Kind von der/den Erziehungsberechtigte/-n aus der Einrichtung abgeholt

Mir/Uns ist bewusst, dass bei Inanspruchnahme der Notbetreuung eine Ansteckung an beispielsweise dem Coronavirus Covid-19 nicht ausgeschlossen werden kann. Mir/Uns ist auch bewusst, dass in besonderen Situationen ggf. Mund und Nase des Kindes durch eine selbst mitzubringende Behelfsmaske geschützt werden sollen. Diese werden nicht durch die Einrichtung gestellt.

Ich bestätige/Wir bestätigen ausdrücklich, vorgenannte Anforderungen für die Aufnahme und die Betreuung in der Notgruppe gelesen und verstanden zu haben und dass ich/wir die die Erzieher/-innen, Lehrer/-innen bei Vorliegen von Erkrankungsanzeichen umgehend informieren werde/n.

Ich bestätige/Wir bestätigen ausdrücklich, dass für mein(e)/unser(e) Kind/er keine familiäre oder anderweitige Betreuung möglich ist.

Ich bestätige/Wir bestätigen die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben. Diese Bescheinigung wurde wahrheitsgemäß ausgefüllt. Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass falsche oder unwahre Angaben ordnungsrechtliche Konsequenzen haben können.

Die Gemeinde behält sich vor, zur Klärung der Aufnahme ggf. weitere Unterlagen anzufordern.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die von mir/uns gemachten Angaben zum Zwecke der Sicherstellung der Notbetreuung und für die Kontaktaufnahme mit den Eltern gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Die Daten werden gelöscht, sobald das Kind sich nicht mehr in der Notbetreuung befindet.

Datum, Unterschrift Elternteil 1: _____

Datum, Unterschrift Elternteil 2: _____

Arbeitgeberbestätigung nach § 1a Corona-Verordnung

(Vom Arbeitgeber auszufüllen)

Arbeitgeber:

Adresse:

Name und Funktion der Unterzeichnerin, des Unterzeichners

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Hiermit bestätige ich, dass Frau/Herr _____
bei uns beschäftigt ist und in unserer Firma folgende unverzichtbare Funktion ausübt:

Wöchentliche Präsenzzeit: bitte Uhrzeit eintragen

	vormittags	nachmittags
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Wöchentliche Arbeitszeit: _____

Es wird bestätigt, dass Homeoffice, Mobiles Arbeiten nicht möglich ist, um die betrieblichen Aufgaben zu erledigen, daher eine Präsenzpflcht innerhalb unseres Betriebes besteht und der/die Mitarbeiter/in für den Betrieb unabkömmlich ist. Die Inanspruchnahme von Urlaub/ Sonderurlaub und Abbau von Überstunden ist nicht möglich.

Änderungen zur Unabkömmlichkeitsstellung, Arbeitszeiten etc. werden gegenüber der Gemeinde rechtzeitig und ohne Aufforderung umgehende mitgeteilt.

Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt. Diese Bescheinigung wurde wahrheitsgemäß ausgefüllt. Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass falsche oder unwahre Angaben, bzw. verspätete Änderungsmitteilungen ordnungsrechtliche Konsequenzen haben können.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Name, Vorname in Druckschrift